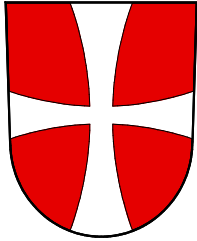




Foto: Rico Zweifel, Scherzingen

Volksabstimmung vom 27. September 2026

Revision Friedhof- und Bestattungs- reglement



Politische Gemeinde Münsterlingen

Revision Friedhof- und Bestattungsreglement vom 27. September 2026

Friedhof- und Bestattungsreglement

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement auf die explizite Nennung der Geschlechtsformen verzichtet. Alle Bezeichnungen verstehen sich jedoch neutral und beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

I. Organisation und Verwaltung

Gesetzliche Grundlage	Art. 1	Gemäss §45 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1) des Kantons Thurgau sorgen die Politischen Gemeinden für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.
Geltungsbereich	Art. 2	Dieses Reglement regelt den Betrieb und Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesens für das gesamte Gemeindegebiet inklusive der Vertragsgemeinden.
Zuständigkeit	Art. 3	Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für die Umsetzung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen ist die Friedhofskommission zuständig.
Eigentums-/Nutzungsverhältnisse	Art. 4	Die beiden Friedhöfe sind Eigentum der evangelischen bzw. der katholischen Kirchgemeinde. Die Eigentums- und Nutzungsrechte werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
Friedhofskommission	Art. 5	¹ Die Friedhofskommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Richtlinie Friedhofskommission geregelt. ² Die Aufgaben der Kommission umfassen folgende Punkte bzw. Bereiche: • Planung und Durchführung des Unterhaltes, Ausbau, Gestaltung und Sanierung der Friedhöfe • Erstellen eines Budgets zuhanden des Gemeinderates • Antragstellung um Kreditbewilligungen • Organisation der Räumung von Gräbern und Grabfeldeinteilung • Aufrechterhaltung einer angemessenen allgemeinen Ordnung und Sauberkeit • Im Weiteren behandelt die Friedhofskommission alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.
Bestattungsamt	Art. 6	Das Bestattungsamt der Gemeinde ist zuständig für die Organisation und Überwachung des Bestattungswesens. Dieses führt eine Bestattungskontrolle.
Weitere Funktionäre	Art. 7	Folgende weiteren Funktionäre werden durch den Gemeinderat bestimmt: • Friedhofsgärtner • Sarglieferanten • Bestattungsunternehmen • Totengräber • Leichentransportunternehmen

Anspruch auf Bestattung	Art. 8	¹ Folgende Personen werden auf den Friedhöfen der Gemeinde Münsterlingen und der Vertragsgemeinden gemäss §46 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1) des Kantons Thurgau bestattet: a) Alle verstorbenen Gemeindemitglieder mit Wohnsitz in Münsterlingen oder mit Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde. Gleichgestellt sind Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim hatten. Sie haben Anspruch auf einen kostenlosen Grabplatz, wenn sie vor Heimeintritt nachweislich 10 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in Münsterlingen oder in einer Vertragsgemeinde hatten. Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1, Tarif A. b) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen Leichen, deren Identität nicht festgestellt werden kann. ² Die Bestattung ist für diese Personen gemäss §48 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1) des Kantons Thurgau unentgeltlich.
-------------------------	--------	---

Bestattung mit Kostenfolgen	Art. 9	¹ Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder den Vertragsgemeinden, welche auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen in Münsterlingen bestattet werden möchten, werden die Bestattungskosten in Rechnung gestellt. Nebst diesen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr gemäss Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1, Tarif B, zu entrichten. ² Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Personen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements.
-----------------------------	--------	---

II. Zuständigkeiten bei Todesfällen

Wahl Bestattungsart	Art. 10	¹ Es sind sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen zulässig. ² Liegen bezüglich Bestattungsart von Verstorbenen Wünsche vor, ist diesen nachzukommen. ³ Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung. ⁴ Liegen weder Wünsche des Verstorbenen noch Anordnungen oder Hinweise von Angehörigen vor, erfolgt eine Feuerbestattung sowie eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Scherzingen ohne Beschriftung.
Trauerfeier	Art. 11	Die Gestaltung der Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.
Amtliche Todesanzeige	Art. 12	Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen kostenlos eine amtliche Todesanzeige durch das Bestattungsamt.

Bestattungs- termine	Art. 13	¹ Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen durch die zuständigen Amtsstellen festgesetzt.
		² Bestattungen sind von Montag bis Freitag anzusetzen. Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (§§ 1 und 2 RTG; RB 822.9) dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus sanitärischen Gründen.
		³ Ausnahmen sind durch die zuständigen Amtsstellen zu bewilligen.
Kostenüber- nahme	Art. 14	¹ Für Verstorbene gemäss Art. 8 übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen an den Bestattungskosten: a) Lieferung eines gewöhnlichen Sarges inkl. Totenkleid/Kissen, Einsargung und Aufbahrung b) Amtliche Todesanzeige c) Transporte innerhalb des Kantons Thurgau vom Todesort zum Aufbahrungsraum d) Transporte ausserhalb des Kantons Thurgau in der Höhe der üblichen Kosten e) Überführung in das durch die Gemeinde definierte Krematorium f) Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport nach Münsterlingen g) Überlassung eines Grabplatzes für die entsprechende Benützungsdauer h) Begräbnis und Organisation (Verwaltungskosten) i) Einfache Beschriftung des Grabfeldes mit einem einheitlichen Kreuz
		² Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Bestattung entstanden wären.
Kostenanteil Angehörige	Art. 15	Die Angehörigen tragen die Kosten weitergehender Leistungen sowie allfällige Mehrkosten, welche nicht in Art. 14 aufgeführt sind.
Tarife und Gebühren	Art. 16	Tarife und Gebühren richten sich nach der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang 1 zu diesem Reglement. Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.
Abrechnung und Rech- nungsstellung	Art. 17	Die zuständige Verwaltungseinheit der Gemeinde Münsterlingen stellt nach der Beisetzung verrechenbare Bestattungskosten in Rechnung.

III. Friedhofsordnung

Ausführung Bestattung Art. 18 ¹ Sämtliche Bestattungen im Gemeindegebiet sind durch den vom Gemeinderat bestimmten Totengräber vorzunehmen.

² Die Urne kann den Angehörigen auf Wunsch überlassen werden. Nach der Übergabe an die Hinterbliebenen ist die Gemeinde nicht mehr für die Urne verantwortlich. Eine nachträgliche Bestattung auf den Friedhöfen im Gemeindegebiet ist in Absprache mit dem Bestattungsamt und gegen Übernahme der Kosten grundsätzlich möglich.

Anordnung der Gräber Art. 19 Die Anordnung der Gräber wird im Friedhofplan festgelegt. Dieser wird durch die Friedhofscommission erstellt.

Gräberarten Art. 20 Es sind folgende Gräberarten vorzusehen:
a) Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre (Urne und Erdbestattung)
b) Reihengräber für Personen über 12 Jahre (Urne und Erdbestattung)
c) Gemeinschaftsgräber
d) Familiengräber (für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen und den Vertragsgemeinden)
e) Urnenwand (Urnengrab an der Schrifttafelwand)
f) Gedenkstätte für Sternenkinder
g) Alternative Gräberarten können durch den Gemeinderat bewilligt werden

Masse Gräber Art. 21 Folgende Masse sind für die Gräber festgelegt:

Reihengrab (Urne und Erdbestattung) für Kinder bis 12 Jahren	Länge 130 cm, Breite 90 cm (inkl. Grabweg)
Erdbestattungs-Reihengrab für Personen ab 12 Jahren	Länge 160 cm, Breite 90cm (inkl. Grabweg)
Urnengrab für Personen ab 12 Jahren	Länge 120 cm, Breite 90 cm (inkl. Grabweg)
Familiengrab	Länge 160 cm, Breite 180 cm (inkl. Grabweg)

Es sind folgende Tiefen einzuhalten:

Erdbestattung: 150 cm

Urnenbestattung: 60 cm

Ruhezeiten Art. 22 Es gelten folgende Ruhezeiten:

Reihengrab (Urne und Erdbestattung) für Kinder bis 12 Jahren	20 Jahre
Reihengrab (Urne und Erdbestattung) für Personen ab 12 Jahren	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	20 Jahre
Gedenkstätte für Sternenkinder	20 Jahre
Familiengrab	40 Jahre; Verlängerungen um jeweils 20 Jahre möglich

Gemeinschaftsgrab	Art. 23	Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung mehrerer Urnen. Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis über alle beigesetzten Personen. Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer Schrifttafel angebracht werden. Für die Inschrift wird eine Gebühr erhoben (Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1). Auf dem katholischen Friedhof ist diese Schrifttafel Pflicht.
Familiengrab	Art. 24	¹ Die Zuteilung von Familiengräbern (Art. 20 Bst. d) erfolgt fortlaufend innerhalb des vorgesehenen Geländes auf dem Friedhof in Scherzingen. ² Pro Familiengrab sind zwei verschiedene Bestattungsarten (Urnen- oder Erdbestattung) möglich, jedoch maximal zwei Erdbestattungen. ³ Im Familiengrab können zusätzlich die Urnen mehrerer verstorbener Personen beigesetzt werden, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zueinander standen. ⁴ Für die Beisetzung im Familiengrab wird eine Gebühr erhoben (Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1).
Urnen-Beisetzung in bestehende Grabstätten	Art. 25	In einem belegten Reihengrab kann nachträglich eine Urne beigesetzt werden. Dies verlängert die ursprüngliche Ruhezeit nicht. Das Grab wird zum Termin der Erstbestattung aufgehoben. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgrab.
Urnenwand	Art. 26	¹ Die Urnen werden vor der Wand im Boden bestattet. ² An der Wand werden einheitliche Tafeln für die Namen der Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können zwei Personen auf einer gemeinsamen Tafel aufgeführt werden. Die Beschriftung erfolgt für alle Namen zwingend mit lateinischen Schriftzeichen und in einheitlicher Schriftart. ³ Für kleine, persönliche Gegenstände stehen in den Blumenrabatten Platten zur Verfügung. Auf die Gedenktafel an der Urnenwand dürfen keine Gegenstände deponiert oder befestigt werden. ⁴ Für die Beisetzung an der Urnenwand wird eine Gebühr erhoben (Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1).

Anforderungen von Grabzeichen

Art. 27

¹ Jedes neue Grab (Urne und Erdbestattung) erhält ein einfaches Holzkreuz, das später durch das definitive Grabzeichen ersetzt werden kann.

² Die Höchstmasse der Grabzeichen betragen:

Reihengrab (Urne und Erdbestattung) für Kinder bis 12 Jahren	Stehend: Höhe 90 cm, Breite 55 cm Liegend: Länge 110 cm, Breite 62 cm
Erdbestattungs-Reihengrab für Personen ab 12 Jahren	Höhe 140 cm, Breite 60 cm Liegend: Länge 160 cm, Breite 64 cm
Urnengrab für Personen ab 12 Jahren	Stehend: Höhe 90 cm, Breite 55 cm Liegend: Länge 120 cm, Breite 62 cm
Familiengrab	Stehend: Höhe 140 cm, Breite 180 cm Liegend: Länge 160 cm, Breite 180 cm

³ Als Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeeisen, Bronze und haltbare Holzarten zugelassen.

⁴ Die Grabzeichen sollen den allgemeinen Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören oder die Pietät nicht verletzen.

⁵ Massive Fundamente für die Grabzeichen sind nicht gestattet.

⁶ Nicht diesen Kriterien entsprechende Grabzeichen müssen auf Verlangen der Friedhofscommission abgeändert oder entfernt werden.

Erstellen Grabzeichen

Art. 28

¹ Das Aufstellen eines Grabzeichens ist fakultativ. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabzeichen bedarf einer Genehmigung durch die Friedhofscommission. Gesuche sind beim Bestattungsamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- Zeichnung im Massstab 1:10
- Angaben über Materialien und Bearbeitung
- Art der Beschriftung und genauer Wortlaut

² Grabmäler dürfen in der Regel frühestens erstellt werden, wenn das nächstfolgende Grab belegt ist, frühestens aber zehn Monate nach der Beerdigung. Dabei ist der Friedhofsgärtner mindestens zwei Tage zuvor in Kenntnis zu setzen.

³ Für Grabzeichen, die ohne Bewilligung aufgestellt werden, ist ein nachträgliches Gesuch einzureichen. Kann das nachträgliche Gesuch nicht bewilligt werden, sind die Grabzeichen abzuändern oder zu entfernen.

⁴ Für die von Dritten während der Arbeiten verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Instandhaltung Grabmäler	Art. 29	¹ Weist eine Grabstätte offensichtliche Mängel wie ein schiefstehendes, umgefallenes oder beschädigtes Grabmal oder eine starke Verschmutzung auf, wird den Angehörigen durch die Friedhofskommission eine Meldung gemacht. ² Werden angezeigte Mängel nicht innert einer Frist von drei Monaten ab Meldung behoben, können Grabmäler auf Weisung der Friedhofskommission unter Kostenfolge instandgesetzt werden.
Aufhebung von Grabstätten	Art. 30	¹ Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofskommission die gesamte Räumung des Grabfeldes beantragt und durch den Gemeinderat angeordnet. ² Die beabsichtigte Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird den Berechtigten ein halbes Jahr im Voraus durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch Anschlag direkt auf dem betreffenden Grabfeld angezeigt. Die Angehörigen werden hierbei aufgefordert, die Grabmäler und Pflanzen innerhalb dieser Frist zu entfernen. ³ Erfolgt die Räumung des Grabplatzes nicht innerhalb der angesetzten Frist, gehen alle verbleibenden Gegenstände (wie Grabzeichen und Pflanzen) entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofskommission verfügt frei über deren weitere Verwendung oder Entsorgung.
Exhumierung	Art. 31	Die Exhumierung ist in der Regel nur auf behördliche Anordnung (Gericht, Staatsanwaltschaft, Kantonsarzt) möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Unterhalt und Bepflanzung Grabstätten	Art. 32	¹ Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals sind Sache der Angehörigen. ² Die Grabbepflanzung ist so zu wählen und zu pflegen, dass Nachbargräber, Fusswege oder die Wirkung des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Pflanzen nicht so hoch wachsen, dass sie die Inschriften verdecken. Das Anpflanzen invasiver Arten (Neophyten) ist untersagt. Pflanzen, die diesen Vorschriften widersprechen oder über den Grabplatz hinauswachsen, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen. ³ Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht zur Instandhaltung und Bepflanzung des Grabes nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte in einfacher Form auf deren Kosten zu unterhalten. Das Friedhofspersonal ist zudem befugt, verwelkten Grabschmuck, verblühte Kränze sowie anderes störendes oder unzulässiges Material ohne Vorankündigung abzuräumen.

Verhalten auf dem Friedhof	Art. 33	¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und ist für jedermann zugänglich.
		² Die Friedhofsbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist Lärm zu vermeiden. Die Beschädigung von Grabstätten, Pflanzen und Anlagen ist untersagt.
		³ Das Mitführen von Haustieren ist untersagt.
		⁴ Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Haftung	Art. 34	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabzeichen oder Grabbepflanzungen, die durch höhere Gewalt, ungenügenden Unterhalt oder Drittpersonen verursacht werden.
---------	---------	---

V. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 35	¹ Über Einsprachen gegen Entscheide der Friedhofskommission entscheidet der Gemeinderat.
		² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement eingereicht werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 36	Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Reglemente und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 23. September 2018.
Inkraftsetzung	Art. 37	Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen stimmten diesem Reglement an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 zu.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Michael Urech

Caroline Speck

Tarif- und Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ab 1. Januar 2027

(Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2026)

A Für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen und angeschlossenen Gemeinden	
Erdbestattungsgrab	kostenlos
Urnengrab	kostenlos
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	kostenlos
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung auf Steinplatte)	CHF 900
Urnenwand, inkl. Urnenplatte mit Inschrift und 20 Jahre Rabattenpflege	CHF 3'800
Urnenwand, für 2. Person mit Inschrift auf bestehender Urnenplatte	CHF 900
Familiengrab für 40 Jahre	CHF 4'000
Familiengrab Konzessionsverlängerung um 20 Jahre	CHF 2'000
B Für Auswärtige	
Erdbestattungsgrab	CHF 2'000
Urnengrab	CHF 1'000
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF 1'000
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung auf Steinplatte)	CHF 1'900
Urnenwand, inkl. Urnenplatte mit Inschrift und 20 Jahre Rabattenpflege	CHF 5'700
Urnenwand, für 2. Person mit Inschrift auf bestehender Urnenplatte	CHF 1'900
Familiengrab für 40 Jahre	Nicht möglich
Familiengrab Konzessionsverlängerung um 20 Jahre	Nicht möglich
C Benützung Aufbahrungshalle (Für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen und angeschlossene Gemeinden werden keine Kosten erhoben)	
Benützung Aufbahrungshalle (erster und letzter Tag werden nicht verrechnet)	CHF 50/Tag